

Neues von der Abfallrahmenrichtlinie

—

**KOM(2005) 667 endg.
2005/0281 (COD)**



HEINEMANN & PARTNER

Rechtsanwälte

Abfallrahmenrichtlinie

Gliederung

- Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- Regulationsintentionen, Umweltziel
- Anwendungsbereich, Art. 2
- Begriffbestimmungen, Art. 3 Nebenprodukte, Art. 4
- Abfallende, Art. 5
- Erweiterte Herstellerverantwortung, Art. 7
- Abfallhierarchie, Art. 11
- Entsorgungsautarkie und Näheprinzip, Art. 14
- Bioabfall, Art. 19
- Abfallbewirtschaftungspläne, -vermeidungsprogramme, Art. 25 f



Abfallrahmenrichtlinie

Stand des Verfahrens

- 21.12.2005: Kommissionsentwurf
- 09.03.2006: Erörterung im Rat
- 05.07.2006: Stellungnahme des EWSA
- 15.12.2006: Bericht EP-Umweltausschuss
- 13.02.2007: Legislative EntschlieÙung des EP
- 28.06.2007: Politische Einigung auf Gemeinsamen Standpunkt im Rat
- 20.12.2007: Annahme des Gemeinsamen Standpunkts (Ratsdok. 11406/07)
- 09.01.2008: Erklärung der Kommission



Abfallrahmenrichtlinie

Regelungsintentionen

- beabsichtigt: Verbesserung, keine Neufassung
- bisherige Begriffsbestimmungen waren nicht eindeutig genug
 - Abgrenzung Abfall-Produkt
 - Abgrenzung Verwertung-Beseitigung
- Umsetzung des Konzepts aus der thematischen Strategie für Abfallvermeidung und -recycling:
 - Formulierung eines Umweltziels
 - mehr Standards (Mindestanforderungen, Definitionen etc.)
- Vereinfachung des Rechtsrahmens (Aufhebung der EG-AltöIRL, Integration der EG-GefAbfRL)



Abfallrahmenrichtlinie

Umweltziel

- Art. 1:
„Mit dieser Richtlinie werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mit denen die schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen vermieden oder verringert, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung reduziert und die Effizienz der Ressourcennutzung verbessert werden sollen.“
- Schwerpunkt auf Abfallerzeugung und -bewirtschaftung
- Berücksichtigung des Lebenszyklus von Ressourcen



Abfallrahmenrichtlinie

Anwendungsbereich (I)

- neue Voll-Ausnahmen vom Anwendungsbereich: Art. 2 I
 - Boden „in situ“, nicht ausgehobene kontaminierte Böden, dauerhaft mit dem Boden verbundene Gebäude
 - ▶ Reaktion auf das „van de Walle“-Urteil des EuGH
 - nicht kontaminierte Böden und natürliche Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden
 - wenn Verwendung im natürlichen Zustand für Bauzwecke vor Ort
 - im Übrigen (v.a. Verwendung an anderem Ort): Anwendung, wenn Abfall



Abfallrahmenrichtlinie

Anwendungsbereich (II)

- nicht gefährliche land-/forstwirtschaftliche Materialien
 - Verwendung in Land-/Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung
 - durch ungefährliche und unschädliche Verfahren
- radioaktive Abfälle (bisher: Vorbehaltsausnahme)
- ausgesonderte Strengstoffe (bisher: Vorbehaltsausnahme)
- neue Vorbehaltsausnahmen vom Anwendungsbereich: Art. 2 II
 - Abwässer
 - tierische Nebenprodukte



Abfallrahmenrichtlinie

Begriffsbestimmungen (I)

- Abfallbegriff (geändert): Art. 3 Nr. 1
 - Begriffsdefinition beibehalten
 - aber Abschaffung der Abfallgruppen des Anhangs I
- Vermeidung (neu): Art. 3 Nr. 11
 - Maßnahmen vor Abfallanfall, die
 - die Menge, die Gefährlichkeit oder den Schadstoffgehalt von Abfällen vermindern
- Wiederverwendung (neu): Art. 3 Nr. 12
 - Verwendung von Nicht-Abfällen für den ursprünglichen Zweck



Abfallrahmenrichtlinie

Begriffsbestimmungen (II)

- Kommissionsentwurf: Abfälle (wie in EG-VerpackRL)
- „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ (neu) in Art. 3 Nr. 15:
 - Verwertungsverfahren (Prüfung, Reinigung, Reparatur)
 - Wiederverwendung ohne weitere Vorbereitung
- Recycling (neu): Art. 3 Nr. 16
 - Verwertungsverfahren
 - Aufbereitung von Abfällen für ursprünglichen oder andere Zwecke (nicht: Verbrennung, Verfüllung)
 - ► stoffliche Verwertung mit „Kreislauf-Gedanke“



Abfallrahmenrichtlinie

Begriffsbestimmungen (III)

- Verwertung (geändert): Art. 3 Nr.14
 - Verfahren einschließlich Vorbereitung
 - Zuführen zu sinnvollem Zweck: Rohstoffsubstitution
 - nicht abschließende Aufzählung in Anhang II
 - Anhang II – R1: Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung
 - *-Zusatz: Formel zur Energieeffizienz
 - gilt für Verbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle
 - Wert: 0,60 (bis 31.12.2008) bzw. 0,65 (ab 01.01.2009)



Abfallrahmenrichtlinie

Begriffsbestimmungen (IV)

- Beseitigung (geändert): Art. 3 Nr. 18
 - Verfahren, das keine Verwertung ist
 - auch wenn Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden
 - nicht erschöpfende Liste in Anhang I
- vorläufige Lagerung (neu): Art. 3 Nr. 10
 - Teil der Sammlung
 - meint Lagerung bis zur Sammlung in Anlagen
 - ratio: Abgrenzung zur Lagerung bis zur Behandlung, die bei Dauer ab 3 Jahren (Verwertung) bzw. ab 1 Jahr (Beseitigung) der EG-Deponie-RL unterfällt



Abfallrahmenrichtlinie

Begriffsbestimmungen (V)

- Händler (neu): Art. 3 Nr.7
 - eigenverantwortlich handelndes Unternehmen
 - Kaufen und Verkaufen von Abfällen
- Makler (neu): Art. 3 Nr. 8
 - Besorgen der Verwertung oder Beseitigung für andere
- Bioabfall (neu): Art. 3 Nr. 4
 - biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
 - Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Gaststätten, Catering, Einzelhandel
 - vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitung



Abfallrahmenrichtlinie

Nebenprodukte

- Regelung in Art. 4
- Regelungsgegenstand:
 - Stoff oder Gegenstand
 - Ergebnis eines Herstellungsverfahrens
 - Hauptziel ist nicht Herstellung des Stoffs oder Gegenstands
- Rechtsfolge ► Nebenprodukt, wenn:
 - integraler Bestandteil des Herstellungsprozesses
 - weitere Verwendung ohne weitere Verarbeitung
 - weitere Verwendung ist sicher und rechtmäßig



Abfallrahmenrichtlinie

Ende der Abfalleigenschaft

- Regelung in Art. 5
- Regelungsgegenstand: Abfälle
- Rechtsfolge ► kein Abfall mehr, wenn
 - Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens
 - gemeinhin Verwendung für bestimmten Zweck
 - Markt/Nachfrage
 - Erfüllung aller technischen Anforderungen und Vorschriften für die Verwendung zum bestimmten Zweck
 - keine schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen durch Verwendung



Erweiterte Herstellerverantwortung

- Regelung in Art. 7
- Adressat: Hersteller von Erzeugnissen
 - natürlich oder juristische Person
 - gewerbsmäßige Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung, Behandlung oder Verkauf von Erzeugnissen
 - ▶ gesamte Produktions- und Vertriebskette erfasst
- Mitgliedstaaten können Maßnahmen ergreifen:
 - Rücknahme von Erzeugnissen
 - Rücknahme von Abfällen, die bei Verwendung anfallen
 - Bewirtschaftung solcher Abfälle, finanzielle Verantwortung



Abfallrahmenrichtlinie

Neue Abfallhierarchie

- bisherige Abfallhierarchie: Art. 3 I EG-AbfRRL 2006 – 3 Stufen
 - Vermeidung
 - Verwertung
 - Beseitigung
- neue Abfallhierarchie: Art. 11 I EG-AbfRRL-Novelle – 5 Stufen
 - Vermeidung (einschließlich Wiederverwendung)
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - Recycling
 - sonstige Verwertung, z.B. energetisch
 - Beseitigung



Entsorgungsautarkie, Näheprinzip (I)

- Regelung in Art. 14
- integriertes angemessenes Netz von (Abs. 1)
 - Abfallbeseitigungsanlagen (wie bisher) und
 - Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die in privaten Haushaltungen einschließlich Abfällen anderer Erzeuger eingesammelt worden sind (neu)
- Ausnahmen von der EGAbfVerbrVO (Abs. 1)
 - Begrenzung eingehender Abfallverbringungen in VAen
 - wenn Nachweis, dass andernfalls Beseitigung inländischer Abfälle oder Behandlung unter Verstoß gegen AWP



Entsorgungsautarkie, Näheprinzip (II)

- Entsorgungsautarkie (Abs. 2):
 - EU-weit und Mitgliedstaaten
 - angestrebt für Beseitigung sowie für Verwertung von Abfällen nach Abs. 1
- Beseitigung bzw. Verwertung (Abfälle nach Abs. 1) in nächst gelegener Anlage (Abs. 3)



Abfallrahmenrichtlinie

Bioabfall

- Regelung in Art. 19
- geeignete Maßnahmen zur Förderung von:
 - getrennter Sammlung von Bioabfällen
 - Behandlung von Bioabfällen mit hohem Umweltschutzstandard
 - Förderung der Verwendung von umweltverträglichen Materialien aus Bioabfällen



Abfallbewirtschaftungspläne (I)

- Regelung in Art. 25
- Klarstellung: Abdeckung des gesamten geografischen Gebiets des Mitgliedstaats (Abs. 1)
- Inhalt:
 - neu: Analyse der aktuellen Abfallbewirtschaftung (Abs. 2)
 - neu: erforderliche Maßnahmen für
 - bessere Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - besseres Recycling
 - bessere Verwertung und Beseitigung (Abs. 2)



Abfallbewirtschaftungspläne (II)

- erweiterter Mindestinhalt:
 - alle Abfälle
 - im Gebiet erzeugt werden
 - in das Gebiet verbracht werden
 - aus dem Gebiet verbracht werden
 - künftigen Entwicklung der Abfallströme
 - bestehende Abfallsammelsysteme, große Anlagen
 - Vorkehrungen für gefährliche Abfälle, Altöl u.a.
 - Notwendigkeit von Veränderungen der Infrastruktur
 - Standorte/Kapazitäten künftiger Bes.-/Verw.-Anlagen



Abfallvermeidungsprogramme

- neue Regelung in Art. 26
- 1. Aufstellung bis 5 Jahre nach Inkrafttreten der EG-AbfRRL
- entweder Teil anderer Pläne (AWP o.a.) oder gesonderter Plan
- Mindestinhalt:
 - Ziele der Abfallvermeidung
 - Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen
 - Auseinandersetzung mit Anhang IV (Beispiel-Maßnahmen)
 - Vorgabe qualitativer und quantitativer Maßstäbe für verabschiedete Vermeidungsmaßnahmen (Bewertung)



Abfallrahmenrichtlinie

Verfahren für Pläne/Programme

- Art. 28: Öffentlichkeitsbeteiligung in Übereinstimmung mit
 - EG-ÖffBetRL 2003/35/EG
 - ggf. EG-SUPRL 2001/42/EG
- Art. 29: Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Kommission
- Art. 30: Pflicht zur Unterrichtung der Kommission

